

Satzung
zur 2. Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung
Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes Wasserversorgungsgruppe Ammersee-West
(Wasserabgabesatzung / WAS) vom 05.12.2016

Aufgrund des Art. 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Ammersee-West folgende Satzung:

§ 1
Änderung der Satzung

§ 11 erhält folgende Fassung:

„(1) Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind dem Zweckverband folgende Unterlagen in dreifacher Fertigung einzureichen:

- a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan im Maßstab 1:1000
- b) Grundriss-, Ansichts- und Schnittpläne aller Geschoße im Maßstab 1:100. Im Kellergrundrissplan ist der Verlauf der gewünschten Leitungsführung aufzuzeichnen
- c) der Name des Unternehmers (Installationsunternehmen), der die Anlage errichten soll
- d) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung
- e) im Falle des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2023 in Kraft.

Schondorf am Ammersee, den 18.05.2023

Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Ammersee-West



Alexander Herrmann
Verbandsvorsitzender